

Ehrenratsordnung

§ 1 (Zuständigkeit)

- (1) Der Ehrenrat (ER) entscheidet in allen nach der Klubsatzung vorgesehenen Fällen, soweit nicht dort eine andere Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Der ER entscheidet ferner in Streitfällen,
 - a) die über den Bereich einer Landesgruppe hinausgehen;
 - b) Mitglieder des Erweiterten Klubvorstands betreffen;
 - c) von Mitgliedern untereinander im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, der Zucht oder der Veräußerung von Hunden.

§ 2 (Unabhängigkeit)

- (1) ¹Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur den Regeln der Satzung und Ordnungen des Klubs bzw. der Verbände (JGHV/VDH) unterworfen. ²Einschlägige Bestimmungen des staatlichen (deutschen) Rechts sind stets zu beachten. ³An die gestellten Anträge ist der Ehrenrat nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spensensätze.

§ 3 (Ablehnung eines Ehrenratmitgliedes)

- (1) Jedes Mitglied des ER ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Streitentscheidung anstehenden Falles ist oder wenn dieses bei Personen zutrifft, mit denen das ER-Mitglied in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht oder mit dem oder denen es in Hausgemeinschaft lebt.
- (2) ¹Ein Mitglied des Ehrenrats kann sich auch selbst für befangen erklären und seine Mitgliedschaft ablehnen. ²Anstelle des ausgeschlossenen oder abgelehnten Mitgliedes tritt dessen Stellvertreter.

§ 4 (Antragsverfahren)

- (1) ¹Der Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig. ²Zur Antragstellung sind Vorstand und Mitglieder befugt, im Falle der Vorlage durch einen Schlichtungsausschuß der Präsident.
- (2) ¹Mit dem Antrag ist ein Kostenvorschuß von 105,- Euro einzuzahlen; davon befreit ist der Vorstand des Klubs und sein Präsident. ²Der Vorschuß ist unter Angabe des Geschäftszeichens auf ein vom Schatzmeister zu führendes Sonderkonto einzuzahlen.
- (3) ¹Der schriftliche Antrag muß gerichtet sein auf eine der in § 32 (1) der Satzung enthaltenen Entscheidungen, ferner hat er zu enthalten die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel zu bezeichnen; vorhandenes schriftliches Beweismaterial soll beigefügt werden. ²Anträge und Anlagen müssen in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden. ³Es muß ferner Nachweis über geleisteten Vorschuß erbracht werden, sofern nicht Vorschußbefreiung gem. Abs. 2, besteht.

§ 5 (Zurückweisung)

- (1) ¹Der ER-Vorsitzende kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des ER nicht gegeben ist, wenn sie nicht in der Form des § 4 gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen enthalten, oder wenn der Vorschuß nicht nachgewiesen ist. ²Die Zurückweisung teilt der ER-Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. ³Eine Anfechtung der zurückweisenden Entscheidung findet nicht statt.
- (2) Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

§ 6 (Vorverfahren)

- (1) ¹Ein Antrag auf Einleitung und Durchführung eines ER-Verfahrens wird dem Antragsgegner unter Setzung einer Frist von einem Monat zur Stellungnahme mittels eingeschriebenem Brief (mit Rückschein) zugestellt. ²Die Gegenäußerung ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. ³Soweit dies erforderlich erscheint, gibt der ER-Vorsitzende dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zu weiteren schriftlichen Äußerungen.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des ER sind befugt, bereits im Vorverfahren Beweise zu erheben, insbesondere Zeugen schriftlich zu befragen.
- (3) In geeigneten Fällen soll der Vorsitzende bereits im Vorverfahren auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.
- (4) ¹Das Vorverfahren endet durch einen schriftlichen Bescheid des ER-Vorsitzenden. ²Dieser lautet entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Eröffnung des förmlichen Verfahrens.

§ 7 (Förmliches Verfahren)

- (1) ¹Ist die Eröffnung des förmlichen Verfahrens beschlossen worden, so muß eine mündliche Verhandlung angesetzt werden. ²Bei unstreitigem Sachverhalt oder wenn beide Beteiligten schriftlich ihr Einverständnis erklären, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (2) Der ER-Vorsitzende hat die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, daß möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann.
- (3) Ort und Zeit der Verhandlung werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit den ER-Mitgliedern festgesetzt.
- (4) ¹Der Vorsitzende entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche sonstigen Beweismittel heranzuziehen sind. ²Werden von den Parteien Zeugen benannt, soll der Vorsitzende sie nur dann nicht laden, wenn das, was sie bekunden können, als wahr unterstellt werden kann. ³Werden jedoch für ein Beweisthema mehrere Zeugen benannt, so entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er alle oder nur einen Zeugen laden will. ⁴Der Vorsitzende kann die Ladung von Zeugen und die Herbeiziehung von Sachverständigen von der Einzahlung von Vorschüssen abhängig machen, deren Höhe er festsetzt, wobei er das Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz zu beachten hat.

§ 8 (Ladungen)

- (1) ¹Der Vorsitzende lädt den ER, den Protokollführer, die Beteiligten, die Zeugen und Sachverständigen. ²Die Parteien sind mit Einschreibebrief mit Rückschein zu laden. ³Zwischen der Ladung und dem Termin muß eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (2) Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

§ 9 (Vertretung, Akteneinsicht)

- (1) Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen schriftlich Bevollmächtigten, der auch bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt sein kann, vertreten lassen.
- (2) Jeder Verfahrensbeteiligte bzw. dessen Bevollmächtigter hat Anspruch auf Akteneinsicht.

§ 10 (Mündliche Verhandlung)

- (1) ¹Die mündliche Verhandlung ist kluböffentlich. ²Der ER kann in begründeten Fällen auch Einzelpersonen als Gästen den Zutritt gestatten. ³Seine Entscheidung über die Zulassung oder deren Ablehnung ist endgültig. ⁴Sofern der Gegenstand des Verfahrens hierfür geeignet ist, hat der ER zu Beginn der mündlichen Verhandlung - wie in jeder Lage des Verfahrens - erneut eine gütliche Einigung der Parteien anzustreben. ⁵Scheitert diese, so ist der Sachverhalt durch Vernehmung der Parteien und durch Erhebung der erforderlichen Beweise aufzuklären.
- (2) ¹Zeugen und eventuell anzuhörende Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. ²Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben; sie haben das letzte Wort.

§ 11 (Protokollierung)

(1) ¹Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt. ²Es muß enthalten:

1. Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
2. die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Vorsitzender, Beisitzer, Antragsteller, Antragsgegner, Zeuge, Sachverständiger);
3. das Ergebnis eines eventuellen Schlichtungsversuchs;
4. die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
5. den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;
6. die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder die sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind;
7. die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozeßhandlungen;
8. die Entscheidungsformel mit Rechtsmittelbelehrung;
9. einen eventuellen Rechtsmittelverzicht der Parteien;
10. die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 (Beratung, Abstimmung)

(1) ¹Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des ER anwesend sein. ²Der Protokollführer darf nach Abschluß der Beratung zur Aufnahme des Diktats der Entscheidungsformel zugezogen werden.

(2) Alle Mitglieder des ER sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

(3) ¹Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. ²Stimmenthaltungen sind unzulässig. ³Bilden sich bei der Frage, ob und welches Ordnungsmittel zu verhängen ist, drei Meinungen, so wird die für das einschneidendste Ordnungsmittel abgegebene Stimme der für das nächst geringere Ordnungsmittel abgegebenen Stimme hinzugerechnet.

§ 13 (Verkündung, Absetzungsfrist)

(1) Die Entscheidung des ER ist nach Abschluß der Beratungen den Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden.

(2) Die Verkündung wird, sofern in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt worden ist, durch die Zustellung des Entscheidungssatzes mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein ersetzt.

(3) Innerhalb von sechs Wochen nach der Verkündung ist die Entscheidung den Beteiligten mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zuzustellen, sofern diese nicht vorher auf Rechtsmittel verzichtet haben.

§ 14 (Entscheidung)

(1) Die schriftliche Entscheidung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des ER und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
2. die Bezeichnung der Beteiligten, gegebenenfalls ihrer Verfahrensbevollmächtigten;
3. die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten;
4. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
5. die Entscheidungsgründe;
6. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Rechtsmittelbelehrung muß enthalten:

1. Form und Frist des Rechtsmittels;
2. den Hinweis, daß Fristversäumung Unterwerfung unter den Spruch bedeutet und eine gerichtliche Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

(3) ¹Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des ER, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. ²Ist ein Mitglied des ER an der Unterschrift gehindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vor-

sitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten ER-Mitglied auf der Entscheidung vermerkt.

§ 15 (Schriftliches Verfahren)

(1) Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, so gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend. Anstelle des Entscheidungssatzes im Sinne des § 14 Abs. 2 wird die voll abgesetzte schriftliche Entscheidung den Beteiligten mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zugestellt.

(2) Entscheidungen im schriftlichen Verfahren dürfen nur ergehen, nachdem jede Partei von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der Gegenpartei in Kenntnis gesetzt worden ist und Gelegenheit zur Einsichtnahme in Beweiserhebungen gehabt hat.

§ 16 (Berufung)

(1) ¹Die Entscheidungen des Ehrenrats sind mit Ausnahme des § 32 (5) der Satzung mit der Berufung anfechtbar. ²Die Berufung ist schriftlich beim Ehrenratsvorsitzenden einzulegen. ³Die Berufungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

(2) Mit der Einlegung der Berufung ist ein Kostenvorschuss in Höhe von 250,- Euro auf das vom Klub benannte Konto einzuzahlen und ein entsprechender Nachweis hierüber zu erbringen.

(3) Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Einlegung zu begründen.

(4) ¹Wird die Berufung verspätet eingelegt oder wird die Begründungsfrist versäumt, so wird die Berufung kostenpflichtig als unzulässig verworfen. ²Die Entscheidung trifft der Ehrenratsvorsitzende.

(5) ¹In anderen Fällen leitet der Vorsitzende die Akten an den VDH-Ehrenrat als Berufungsgericht weiter. ²Dessen Entscheidung ist endgültig; der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

(6) ¹Im Falle des Ausschlusses kann das betroffene Mitglied auch das VDH-Schiedsgericht oder das ordentliche Gericht anrufen. ²In beiden Fällen ist die dann getroffene Entscheidung endgültig. ³Die Anrufung des ordentlichen Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Berufung kann bis zur Entscheidung hierüber zurückgenommen werden.

§ 17 (Wiedereinsetzung)

(1) ¹Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, daß ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war. ²Das Verschulden des Bevollmächtigten geht zu Lasten der Partei.

(2) Die Entscheidung über den Antrag trifft der ER-Vorsitzende.

§ 18 (Wiederaufnahme)

(1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, a) welche der Antragsgegner in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und wenn b) diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine für den Antragsgegner günstigere Entscheidung zu begründen.

(2) Über den gestellten Antrag entscheidet der ER endgültig.

§ 19 (Gnade)

Dem Vorstand steht das Recht zu, im Gnadenswege einstimmig rechtskräftige Vereinsstrafen zu mildern oder zu erlassen.

§ 20 Kosten und Auslagen

(1) ¹Die Entscheidung über die Verfahrenskosten bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften der ZPO. ²Zu den Verfahrenskosten zählen auch die notwendigen Auslagen der Parteien, die auf Antrag festzusetzen und entsprechend der Kostenregelung zu erstatten sind. ³Die

Verfahrensgebühr steht im Regelfall dem Jagdsparier-Klub e. V. zu; der Ehrenratsvorsitzende kann Abweichendes entsprechend den gesetzlichen Vorschriften festsetzen.

(2) ¹Die Zeugenauslagen und Kosten des Sachverständigen werden entsprechend der in der Spesenordnung festgesetzten Spesensätzen berechnet. ²Die Kosten für Zeugen und Sachverständige sowie etwaig entstehende Spesen der Ehrenratsmitglieder werden auf den vom Antragsteller zu zahlenden Kostenvorschuß nicht angerechnet.

(3) ¹Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wurde. ²Entsprechendes gilt für die Streitwertfestsetzung, wenn eine solche getroffen wurde.

§ 21 Vollstreckung

Rechtskräftige Entscheidungen des Ehrenrats und des Schiedsgerichts sowie die Kosten sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 22 (Veröffentlichung)

¹Rechtskräftige Entscheidungen des Ehrenrats sind in der nächstmöglichen Ausgabe des „DJ“ zu veröffentlichen. ²Den Umfang der Veröffentlichung bestimmt der Ehrenratsvorsitzende. ³Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Veröffentlichung nicht entgegen.

§ 23 (Aktenaufbewahrung, Aktenvernichtung)

(1) Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle des Klubs aufbewahrt.

(2) ¹Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. ²Akteneinsicht ist neben den jeweiligen Verfahrensbeteiligten und deren Verfahrensbevollmächtigten nur Personen gestattet, die eine schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorlegen; sie darf durch den Vorstand nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des Klubs nicht entgegenstehen. ³Abschriften mit Ausnahme der schriftlichen Entscheidung (§ 15) dürfen nicht hergestellt werden. ⁴Der jeweilige ER-Vorsitzende hat jederzeit ungehindert freien Zugang zu allen Verfahrensakten.